

## **Gartenordnung**

Zur Nutzung des Kleingartens auf Basis des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und von der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand des Kleingartenvereins (KGV) bestätigten Satzung und Richtlinien.

1. Die Kleingärtner müssen Mitglied im gemeinnützigen KGV „Buchenberg III e.V“ sein. Sie haben entsprechend der Satzung zu handeln und den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
2. Der Kleingarten dient als Nutz- und Erholungsgarten. Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung, für die ein Teil der Gartenfläche verwendet werden muss. 1/3 der Gartenfläche sind als Obst- und Gemüsefläche zu nutzen, 1/3 kann als Rasenfläche genutzt werden und 1/3 kann für Gartenlaube und Terrasse genutzt werden.
3. Obstgehölze und Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Die Grenzabstände zum Nachbarn müssen 2,5 m für Obstgehölze und 1,0 m bei Beerenobst betragen.
4. Gemäß BKleingG sind Birken, Walnuss, Haselnuss, Wacholder, Weiden, Holunder, Nadelbäume und Japanischer Staudenknöterich verboten.
5. Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops kann max. 4 % der Gartenfläche bei größeren Gärten sein. Die Wasserfläche ist gegen das Hereinfallen von Kleinkindern zu sichern. Vorgenannte Festlegungen gelten auch für Kinderspielgeräte, z.B. für Planschbecken u./o. Trampoline mit einem Außendurchmesser von max. 2,0 m unter Beachtung der Ruhezeiten und Lärmbelastigungen gemäß Punkt 13.
6. Die Gärten sind an den gemeinschaftlichen Wegen mit Hecken aus Ligusta einzufrieden. Die Heckenhöhe beträgt bis 1,3 m (von außen gemessen), die Breite beträgt max. 0,5 m. Am Weg Tor Buchenberg bis zur B 105 sowie Weg 1 der Gartenanlage ist eine Heckenhöhe von 1,8 m erlaubt. Abgrenzungen zu Nachbargärten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Heckenschnitte sind erst nach Ende der Vogelbrutzeit ordnungsgemäß durchzuführen. Zäune hinter der Hecke (innen) sind zulässig. Falls ein Zaun gesetzt werden muss, ist dies vorher mit dem Vorstand zu klären.
7. Die Gärten sind ökologisch zu pflegen und zwar so, dass Nachbarn und Nachbargärten nicht negativ beeinflusst werden. Baumstümpfe sind zu roden. Nisthilfen und Tränkeplätze sind erwünscht.
8. Die an den Gärten angrenzenden Gemeinschaftswege, insbesondere der Bereich vor und/ oder neben (Eckgarten) der eigenen Parzelle, sind von den betreffenden Gärtnern zu pflegen.

9. Bei Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel (welche nur im Notfall angewendet werden sollen) zu verwenden. Chemische Unkrautvernichtungsmittel sind verboten.
10. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, sodass eine mineralische Düngung weitgehend überflüssig wird. Die Kompostablage darf nicht zur Belästigung anderer führen. Gegrillte oder gekochte Abfälle sind in die häusliche Abfalltonne zu entsorgen.
11. Die Lagerung von Materialien und Unrat außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist höchstens für 24 Stunden gestattet.
12. Der Gartenpächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu sorgen.
13. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr genutzt werden. Verbrennen von trockenen, unbehandelten, pflanzlichen Stoffen ist nur in Feuerschalen oder Ähnlichem mit einem Durchmesser von max. 0,7 m erlaubt.
14. Für in Gärten zu errichtende Gartenlauben, Nebengelasse und deren Änderungen, sind vor Baubeginn Anträge mit Bauskizze in 2-facher Ausfertigung beim Vorstand zur Genehmigung einzureichen.
15. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die Grenzabstände zu allen Nachbargärten müssen mindestens 2,5 m betragen. Äußere Bodenversiegelungen in Form von Betonaufschüttungen sind verboten.
16. Für unter Bestandsschutz stehende Lauben mit einer Grundfläche größer als 24 m<sup>2</sup> inkl. überdachtem Freisitz, welche vor dem 03.10.1990 errichtet worden sind, muss Grundsteuer B an die Stadt Bad Doberan gezahlt werden.
17. Elektro- und Wasserleitungen sind auf der Rückseitengrenze der Gärten unter- bzw. überirdisch angeordnet. Diese sind so frei zu halten, dass Reparaturen daran möglich sind. Überbauungen mit festen Bauten oder Gehölzen sind nicht zulässig.
18. Das Übernachten in Lauben ist kurzzeitig vom Gartenpächter nebst Familie erlaubt. Übernachtungen von fremden Personen sind nicht gestattet. Bei Anfall von Abwasser müssen abflusslose zugelassene Sammelgruben vorhanden sein.
19. Die Haltung von Tieren im Garten ist verboten. Das Mitbringen von Hunden für die Dauer des Aufenthalts des Kleingärtners im Garten ist erlaubt. Hunde sind auf den gemeinschaftlichen Wegen unserer Gartenanlage an der Leine zu führen. Das Halten von zwei Bienenvölkern ist in Absprache mit dem Vorstand erlaubt.
20. Beginn und Ende der Pachtverhältnisse, Kündigungsfristen, Finanzen, Verstöße gegen diese Gartenordnung und Gemeinschaftsleistungen sind in unserem Kleingartenpachtvertrag geregelt.
21. Alle vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Einheit Deutschlands bestehenden Mitgliedschaften, Pachtverhältnisse, usw. haben Bestandsschutz

und sind von dieser Gartenordnung nicht berührt. Bei Pächterwechsel können vom Vorstand des KGVs Maßnahmen vom abgebenden Pächter zur Angleichung an diese Gartenordnung gefordert werden.

22. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und ist an den Pächter zu übergeben.

23. Kündigungen des Pachtverhältnisses erfolgen bei:

- Tod des Pächters
- der Pächter hat die Pacht oder einen nicht unerheblichen Teil davon länger als drei Monate nicht gezahlt
- der Pächter hat die Pachtsache grob vernachlässigt oder gar beschädigt
- der Pächter verletzt seine vertraglichen Pflichten
  
- Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter muss die Abgabe an einen Nachpächter vorher zwingend mit dem Vorstand abgeklärt werden.

24. Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **25.10.2024** beschlossen und gilt für alle Pachtverträge.

Vorstand des KGVs „Buchenberg III e.V“

Ausg. 1, 12/1996

Ausg. 2, 05/2004, Ausg. 1 Inhalt wesentlich ergänzt und überarbeitet

Ausg. 3, /2022, Ausg. 2 Punkt 20 ersatzlos gestrichen, jetziger Punkt 20 neu aufgenommen, Inhalt überarbeitet

Ausg. 4, 10/2024 Inhalt überarbeitet, Punkt 23 zu Kündigungen neu aufgenommen und mit Punkt 24 getauscht